

1671/AB XX.GP

Bundeskanzler Dr. Franz VRANITZKY hat anlässlich der parlamentarischen Behandlung der am 11. Dezember 1996 unter der Nr. 1603/J an ihn gerichteten dringlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde betreffend Armut in Österreich (Wortlaut siehe Beilage) eine schriftliche Beantwortung der einzelnen Fragen in Aussicht gestellt, die ich wie folgt nachreichte:

Einleitend bemerke ich folgendes:

Wie in der Einleitung der dringlichen Anfrage an mehreren Stellen zutreffend ausgeführt wird, stößt die Erfassung von Zahlen über Armut auf spezifische Schwierigkeiten. Diese werden vor allem in unterschiedlichen methodischen Ansätzen und beim Versuch der Erfassung verschiedener Aspekte der Armut (Einkommensarmut, Altersarmut, regionale, ethnische, vererbte Armut usw.) sichtbar. Armut ist somit ein multidimensionales Problem, bei dem sich subjektive und objektive, normative und faktische Aspekte in einer besonderen Weise vermengen.

Ein derart komplexes Phänomen ist nicht in Form ähnlich handfester Variablen erfassbar wie bei vielen anderen Standarderhebungen der Statistik. Vielmehr kann man von dem

bestehenden Erhebungsinstrumentarium zunächst nur ein breiteres Spektrum von primären Informationen erwarten, die per se noch nicht die Antworten, sehr wohl aber wichtige Hinweise liefern. Daten dieser Art in einem nachfolgenden Bearbeitungsschritt zu Aussagen über Armut zu selektieren und zu "synthetisieren" ist ein Weg zu statistischen Angaben über das Thema, insbesondere in Form von Größenordnungen, Gefährdungsbereichen und ähnlichem. Solche Verfahren bauen allerdings auf schon vorhandenen, für andere oder allgemeinere Zwecke erarbeiteten statistischen Daten auf

Ein Ansatz zur Lösung dieser Problematik wäre der Einsatz von Erhebungsinstrumenten, die auf die Besonderheiten des Themas hinweisen. Diese sollten beim Einzelfall (Mikrobasis) ansetzen und könnten auf die konkreten Umstände, die Vorgeschichte, Entwicklungs-Potentiale etc. eingehen.

Als weitere, die Vorzüge der vorangestellten Vorgangsweisen gewissermaßen kombinierende Möglichkeit wäre auch an die Führung von integrierten Datenbeständen zu denken, wo die Informationen aus verschiedenen Quellen schon auf der Mikro-Ebene zusammenfließen und so gegenseitig "angereichert" werden. Neben nicht unerheblichen Problemen der Selektion/Identifikation der betreffenden Einheiten und der a-jour Haltung solcher Datenbasen überhaupt besteht hier (zumindest in Österreich) nach wie vor eine erhebliche Datenschutzproblematik, welche sowohl de jure als auch de facto Zusammenführungen dieser Art im großen Stil illusorisch erscheinen läßt.

Die schon eingangs angeführte kategorische Mehrdimensionalität des Themas schafft für die Etablierung von klaren Klassifikations- und Auswertungsstandards (insbesondere auch die Aufstellung von Armutsgrenzen und Schwellenwerten) besondere Probleme, die bislang weder auf internationaler noch auf nationaler Ebene befriedigend gelöst werden konnten.

Angesichts dieser methodologisch-konzeptiven Problemlage ist es klar, daß die Beschäftigung mit dem Thema weitgehend einen spezifischen Einschlag wissenschaftlicher Forschung aufweisen wird, nicht nur was das soziale Problem, sondern auch was die Gewinnung statistischer Einsicht anbelangt. Ob bzw. inwieweit eine solche Befassung mit dem Thema in den Bereich der amtlichen Statistik fallen soll, ist ein grundsätzliches, über den Anlaßfall hinausgehendes Problem, das losgelöst von der aktuellen Verfügbarkeit einer qualifizierten Fachkraft zu beurteilen wäre.

Für die weitere Entwicklung der einschlägigen Arbeiten auf nationaler Ebene sind die auf europäischer Ebene (EU-Kommission, insbesondere EUROSTAT) erstellten Vorgaben ausschlaggebend. Das statistische Arbeitsprogramm der EU sieht dazu mehrere Projekte vor-

Modul 74100 Armuts-Indikatoren

Modul 74200 Haushalts-Panels

Modul 74300 Konsumerhebungen

Modul 74400 Haushalts-Einkommen

Modul 76200 Sozialstatistisches Observatorium

Modul 76400 Soziale Lage spezifischer Bevölkerungsgruppen

Das Europäische Haushaltspanel (ECHP) ist in Österreich ab 1994 implementiert worden (zunächst als Pilotversuch, dann in einer ersten regulären Welle 1 995 und derzeit mit seiner zweiten Welle. Dieses Instrument läßt vor allem kausale und zeitdynamische Einsichten in das Armutsproblem erwarten, wie sie bis dato mangels zeitlicher Kohärenz der Mikro-Daten nicht erzielt werden konnten. Die Erhebung wird als gemeinschaftliches Projekt von der Kommission und von der Republik Österreich (EUROSTAT/ÖSTAT/Bundesministerium für Arbeit und Soziales) kofinanziert (BVA Kapitel 15, für 1996 mit 3,5 Millionen Schilling dotiert). Die Durchführung der Erhebung ist an eine einschlägig qualifizierte wissenschaftliche Institution ausgelagert.

Zu den einzelnen Fragen nehme ich wie folgt Stellung-

Zu Frage 1:'

Derzeit ist nicht daran gedacht, eine staatliche Beobachtungsstelle "Armutsbekämpfung" einzurichten. In den einschlägigen Ressorts der Gebietskörperschaften und im Österreichischen Statistischen Zentralamt (ÖSTAT) gibt es eine Reihe von Stellen, die diese Thematik umfassend behandeln. So findet sich im Organisationsplan des ÖSTAT in der Abteilung Sozialstatistik unter anderem auch die "Armutsforschung". Sie beinhaltet statistische Beiträge des ÖSTAT, nicht jedoch Armutsforschung per se. Es ist daher auch nicht daran gedacht, diese Organisationseinheit wegen des Abgangs des bisher federführenden Beamten aufzulassen.

Ob es sich dabei um eine "Beobachtungsstelle" (Observatorium) der angesprochenen Art handelt, wäre gegebenenfalls unter europäischen Gesichtspunkten zu klären. Den bisherigen Ansatz, die Gefahr der sozialen Ausschließung nicht eindimensional, sondern als ein Problem in vielen Politikbereichen zu sehen und deshalb auch im Rahmen dieser Politikbereiche zu behandeln, erachte ich als zielführender.

Zu Frage 2:'

Es ist unrichtig, daß die genannten Organisationen nicht in die relevanten Dialoge eingebunden werden. Von Bundes-, Länder- bis zur Kommunalebene werden die wesentlichsten Organisationen formell oder informell in die Diskussion um die politische Entscheidungsvorbereitung einbezogen. So wird zum Beispiel das Österreichische Komitee für Soziale Arbeit (ÖKSA), das sich unter anderem auch mit dem Thema Armut beschäftigt, seit Jahren regelmäßig durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales finanziell unterstützt. Die vom ÖKSA erarbeiteten Untersuchungen und gewonnenen Erfahrungen fließen insbesondere in die Behinderten- und Sozialpolitik ein. Auch bei internationalen Konferenzen (z.B. UNO-Tagung zur Sozialpolitik, Frauenpolitik) sind österreichische Nongovernment-Organisationen vertreten und bringen ihre Standpunkte ein.

Die Verbesserung und die Verdichtung des Informationsaustauschs sind permanente Anliegen. Die volle Information und Einbindung der genannten Organisationen in alle relevanten EU-Programme ist ebenfalls erfolgt.

Zu Frage 3:

Die erwähnte gestiegene Nachfrage hängt einerseits mit den Verschärfungen am Arbeitsmarkt und andererseits mit der verbesserten Angebotspalette an sozialen Dienstleistungen und mit der Schaffung von Finanzierungsmöglichkeiten dieser Dienste durch das Bundespflegegeldgesetz samt Parallelgesetzen zusammen.

Vom ÖSTAT werden jährlich auch die relevanten Daten über Sozialhilfeempfänger im gesamten Bundesgebiet erfaßt. Nach den bisher vorliegenden Statistiken des ÖSTAT weist die Inanspruchnahme von Sozialhilfe keine fallende Tendenz auf. Für 1996 liegen noch keine Daten vor.

Zu Frage 4:

In Art. 12 Bundes-Verfassungsgesetz ist die Zuständigkeit des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung sowie jene der Länder zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung geregelt, die sich unter anderem auf die Tatbestände des sogenannten Armenwesens und der Jugendfürsorge bezieht. Fragen dieser Art müßten daher an das jeweilige Bundesland gerichtet werden, das über die notwendigen Daten verfügt. Weiters ist zu berücksichtigen, daß eine Grundsatzgesetzgebung - wie dies bereits die Bezeichnung zum Ausdruck bringt - nur die Grundsätze einer gesetzlichen Regelung determinieren kann, da sie sonst wegen Überbestimmtheit gegenüber der Ausführungsgesetzgebung verfassungswidrig wäre.

Zu Frage 5:

Zum Thema Sozialhilfe gibt es schon seit 1958 eine regelmäßige sekundärstatistische Berichterstattung, die auch die Verwendung der Mittel abdeckt. Individuelle Information über

den Bezug (die Verwendung) von Sozialhilfe gibt es beim Europäischen Haushaltspanel, das als EU-Projekt seit 1995 auch in Österreich durchgeführt wird.

Hinsichtlich des "Bedarfs" an Sozialhilfe erscheint zunächst eine klare kategoriale Trennung von der "Verwendung" wichtig (normative vs. faktische Natur). Als Erhebungs-Adressat des "Bedarfs" käme primär wohl die zuständige Stelle auf Landesebene in Betracht. Die subsidiäre Natur der Sozialhilfe würde bei direkter Befragung der Bezieher eine unzumutbare Erfassung aller Einkommens- und Lebensumstände bedeuten. Es ist daher zweifelhaft, ob hier überhaupt eine adäquate statistische Erhebung des Bedarfs möglich ist.

Zu Frage 6:

Es ist richtig, daß in der Studie "Von Ausgrenzung bedroht" der sogenannte "harte Kern" der Personengruppen, die von Armut betroffen sind, nicht enthalten ist, weil diese in der Datengrundlage der Studie (dem Mikrozensus) nicht erfaßt werden. Für ein Instrument wie den Mikrozensus ist die Bezugnahme auf die Wohnadressen eine Grundvoraussetzung der Erhebungslogistik (Interviewapparat).

Für Anstaltsinsassen gibt es im Rahmen des Mikrozensus einmal jährlich eine gezielte Erhebung (ohne Einkommensfrage).

Was die Obdachlosen anbelangt, besteht weder im Mikrozensus noch sonst ein Erhebungsvorgang. Die besonderen Lebensumstände dieser Gesellschaftsschicht bedingen offenkundig eine Zusammenarbeit mit den Sozialämtern und ähnlichen Stellen (einschließlich Sozialforschung) außerhalb der amtlichen Statistik und könnten nach Maßgabe eines besonderen Auftrags (mit zusätzlichen Ressourcen) in Angriff genommen werden.

Was den Sozialhilfebezug betrifft, so verweise ich auf die Beantwortung der Frage 5 .

Aufgrund der im Einzelfall zusammenlaufenden Informationen über Sozialhilfe, Beihilfen, Tarifiermäßigungen usw. verweise ich auf das Europäische Haushaltspanel, wo derartige Informationen im vollen Umfang erhoben werden. Andere Erhebungszugänge (etwa im Wege der Zusammenführung diesbezüglich bestehender administrativer Quellen und Register) wären angesichts derzeit noch fehlender Rechtsgrundlagen nur langfristig denkbar.

Zu Frage 7:

Die Erfassung der "anderen armutsbildenden Faktoren" (wie etwa im Wohnungs- und Bildungsbereich) ist im Rahmen der vorgestellten Instrumente (Mikrozensus, Europäisches Haushaltspanel) sichergestellt.

Zu Frage 8:

Es ist beabsichtigt, eine Studie über die wesentlichen Aspekte der Situation von Obdachlosen unter Federführung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten durchzuführen. Die Auftragsvergabe für diese Studie steht meinen Informationen nach unmittelbar bevor.

Zu Frage 9:

Überproportionale Wohnkostensteigerungen gibt es vor allem im privat vermieteten Altbereich. Dies auch deshalb, weil sich Liegenschaftseigentümer bzw. Hausverwaltungen bisweilen nicht an gesetzliche Bestimmungen (hinsichtlich Mietzins, Ablösen, Betriebskosten) halten, was eine Flut von Verfahren bei den Schlichtungsstellen zur Folge hat. Untersuchungen der Arbeiterkammer haben gezeigt, daß rund drei Viertel der jährlich von den Hausverwaltungen zu legenden Betriebskostenabrechnungen zu hoch ausgefallen sind.

Das 1994 eingeführte Richtwertzinsmodell wird reformiert. Für die Zukunft muß ein klar nachvollziehbares Modell mit Mietzinsobergrenzen und maximalem Schutz der Mieter etabliert werden. Zusätzlich müssen Länder und Gemeinden ihre Neubauleistung noch stärker erhöhen sowie die Genossenschaften ihre Rücklagen in Neubauten fließen lassen.

Zu Frage 10:

Armutsrelevante Themen haben in den letzten Jahren in der Forschung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eine große Rolle gespielt. Ich veweise in diesem Zusammenhang auf die beiden Publikationen "Mindestlebensstandard in Österreich" und "Von Ausgrenzung bedroht" hin. Außerdem behandelten eine Reihe von weiteren veröffentlichten Studien des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Aspekte dieser Problematik: Arbeitslosigkeit, AlleinerzieherInnen, Behinderte, Pflegebedürftige, etc. Auch in den derzeit laufenden Projekten über "Einkommensverteilung in Österreich", "European Community Household Panel" und "Verteilungswirkungen der österreichischen Sozialsysteme" wird diese Fragestellung von verschiedenen Gesichtspunkten her mitbehandelt.

Aus Umfanggründen können nicht alle Untersuchungsergebnisse im Sozialbericht veröffentlicht werden, sodaß die meisten in der Schriftenreihe "Forschungsberichte aus Sozial- und Arbeitsmarktpolitik des BMAS" publiziert werden. Sollten neue Ergebnisse von Studien zum Thema Armut vorliegen, ist eher an eine Publikation im Rahmen der genannten Schriftenreihe gedacht.

Zu Frage 11:

Die gegenständliche Frage bezieht sich offensichtlich auf die Studie "Veränderung der ökonomischen und familiären Situation von Arbeitslosenhaushalten im Verlauf der Arbeitslosigkeit". Da die Daten aus den Jahren 1990, 1991 stammen, ist die Studie für die heutige Lage der Haushalte nicht mehr relevant. Im Jahr 1992 wurden die Ausschüsse 1 und 2 des Beirats für Arbeitsmarktpolitik mit der Studie befaßt. Aufgrund der großen Komplexität der Fragen der Arbeitsmarktpolitik kann rückblickend nicht mehr festgestellt werden, bei welchen Maßnahmen diese Studie auf den Entscheidungsprozeß Einfluß genommen hat.

Zu Frage 12:

Das zentrale Ergebnis der Studie ist, daß unzureichende oder fehlende Erwerbschancen und keinesfalls die Ausgestaltung der Sozialleistungen die wichtigste Ursache für Armutsgefähr-



dung darstellen. Es gibt zahlreiche Initiativen der Bundesregierung und des Arbeitsmarktservice, die Beschäftigungschancen trotz immer schwierigerer ökonomischer Rahmenbedingungen zu verbessern.

Der Beschäftigungsstand hat sich in den letzten zehn Jahren in Österreich um mehr als 270.000 Arbeitsplätze erhöht und die Arbeitslosenrate beträgt weniger als die Hälfte des EU-Durchschnitts. Beschäftigungsfördernde und -sichernde Maßnahmen werden weiter ein Schwerpunkt der Regierungspolitik bleiben. Es werden verstärkt Initiativen gesetzt, die Beschäftigungsförderung zu einem zentralen Anliegen der Politik der Europäischen Union zu machen.

Trotz der Notwendigkeit der Budgetkonsolidierung als zentrales wirtschaftliches Ziel und trotz des immer größeren internationalen Konkurrenzdrucks, dem die österreichische Wirtschaft ausgesetzt ist, weisen die wichtigsten Indikatoren (z.B. Ausgleichszulagenrichtsätze) darauf hin, daß das Risiko der Armutgefährdung in Österreich in den letzten Jahren gesunken ist. So gravierend heute noch die Entbehrungen für armutsgefährdete Haushalte sind, so haben die gesellschaftliche Wohlstandsentwicklung und die Sozialpolitik die Lebensbedingungen für diese Personengruppe verbessert und werden dies in Zukunft auch weiter tun.

Zu frage 13:

Seit mehr als einem Vierteljahrhundert ist die Verhinderung von gesellschaftlicher Ausgrenzung ein wesentlicher Aspekt der Aktivitäten der Bundesregierung. Daher wurden zahlreiche Forschungsprojekte und Studien initiiert und abgeschlossen, deren Ergebnisse Eingang in die politische Entscheidungsvorbereitung gefunden haben. Insbesondere sind hier die Maßnahmen im Bereich der Arbeitsmarkt-, Frauen-, Familien-, Behinderten-, Bildungs- und Steuerpolitik sowie die oftmaligen außerordentlichen Erhöhungen der Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung anzuführen.

Da fast alle Studien im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auch einen inhaltlichen Bezug zum Themenbereich Armut haben, ist eine Auflistung dieser Studien nicht möglich. Die beiden zentralen Publikationen zu diesem Thema sind der Beantwortung zur Frage 10 zu entnehmen.

Seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wurden jüngst mehrere Studien vergeben, die spezifische Aspekte familienbezogener Armut mituntersuchen, welche alle noch im Laufen sind:

Der Family Fertility Survey (FFS), ein Verbundprojekt von 20 Staaten (alle EU-Länder sowie unter anderem Kanada und die USA), Studienleitung für Österreich, Österreichisches Institut für Familienforschung, Universitätsdozent Dr. LUTZ (ÖIF), erhob Anfang 1996 repräsentativ auf Bundesländerebene unter 65.000 Frauen und Männern wesentliche Basisdaten. Diese umfassen nicht nur Einkommenssituation und Einkommensstruktur der repräsentativ befragten Frauen und Männer individuell wie auf Haushaltsebene, sondern auch differenziert unter anderem die Ausbildungs-, Erwerbs- und Wohnbiographien. Über eine neuartige Auswertung nach dem Prinzip der Life-table-Analyse werden derart in etwa einem Jahr differenzierte Auswertungen über familienbezogene Armut und die wesentlichen determinierenden Faktoren vorliegen. Darüber hinaus lassen sich aufgrund der erhobenen Daten auch das Netzwerk und die staatlichen Dienstleistungen im Falle von Armut beschreiben sowie das Ausmaß an Hilfestellung, das sie darstellen. Die Querschnittuntersuchungen sind abgeschlossen und die einzelnen Bundesländerberichte stehen unmittelbar vor Fertigstellung.

Das "Familiensimulationsmodell", ein Projekt, welches von der EU mitfinanziert wird (Studienleitung Universitätsdozent Dr. LUTZ, Österreichisches Institut für Familienforschung), wird die Simulation verschiedener "Sozialszenarien" ermöglichen. Mit Abschluß des Simulationsmodells wird es erstmals möglich sein, an einer virtuellen repräsentativen österreichischen Bevölkerung die Auswirkungen (sozial- und familien-) politischer Maßnahmen vor deren praktischem Einsatz zu simulieren und damit auf ihre Effizienz hin zu überprüfen.

Das Projekt "Familienbarometer", Leitung Universitätsdozent Dr. BADELDT (ÖIF), nimmt am EU-Barometerprojekt des EU-Observatory on the Family teil, geht aber über dieses hinaus. Hier geht es darum, Indizes zu entwickeln, welche die Situation der Familien auf gesamtgesellschaftlicher Ebene beschreiben. Dazu gehören auch jene Parameter, die materiell wie immateriell Armut erfassen und beschreiben. Referenzjahr ist 1993, verglichen wird mit 1996. Von da an sollen diese Parameter in ein- bis zweijährigen Abständen erhoben bzw. errechnet werden. Damit ist analog der Wirtschaftswissenschaftliche Politikberatung und politisches Handeln verstärkt möglich.

Aufgrund dieser Projekte werden sich die Handlungsnotwendigkeiten im Bereich der Familien- und Sozialpolitik in Zukunft zielgenauer bestimmen lassen.

Weiters wurde im Zusammenhang mit der parlamentarischen Behandlung des "UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes" eine Überprüfung der österreichischen Rechtsordnung hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Anforderungen der genannten Konvention durchgeführt.

Ein Beitrag dieses "Expertenberichts zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes" war betitelt mit "Unterhalt für das Kind bestmöglich verwirklicht?" und befaßte sich im wesentlichen mit der Problematik des Unterhalts und des Unterhaltsvorschußrechts und damit im Zusammenhang mit der bisweilen problematischen ökonomischen Absicherung von Familien mit Kindern, wenn vom Unterhaltsschuldner die Unterhaltsleistungen nicht oder nicht ausreichend erbracht werden.

Eine detaillierte Liste der Forschungsprojekte des Bundes wird seit Jahren vom Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst erstellt und dem Parlament übermittelt.

Zu Frage 14:

Es ist richtig, daß es weder auf wissenschaftlichem Gebiet noch auf staatlicher Ebene einen einheitlichen Armutsstandard gibt. Es ist sozialpolitisch nicht zielführend, sehr divergierende Problemlagen mit einer einzigen monetären Größe zu beurteilen. Zu unterschiedlich sind die notwendigen Aufwendungen für Wohnung, für gesundheitliche Beeinträchtigungen, für die Behebung von Schicksalsschlägen etc", um mit einer in Geldwerten ausgedrückten Maßzahl beurteilen zu können, ob es sich in der konkreten Situation um Armut handelt. Das ist auch der

Grund, warum die Sozialhilfe sehr flexibel gestaltet ist. Gerade dadurch kann besser auf den Einzelfall eingegangen werden.

Zu Frage 15:

Da die Fortentwicklung der sozialen Dimension der Unionspolitik eines horizontalen Ansatzes bedarf, tritt Österreich insbesondere dafür ein, daß künftig sämtliche Vorschläge von der Europäischen Union obligatorisch einer Überprüfung ihrer Auswirkungen auf den Sozialbereich und auf die Beschäftigung unterzogen werden.

Zu Frage 16:

Die Europäische Union muß in jenen Politikbereichen wirksam agieren können, für die auf europäischer Ebene bessere, umfassendere und breiter legitimierte Lösungen zu erzielen sind als auf mitgliedstaatlicher Ebene. Da sich das Projekt der Europäischen Union an diesem Subsidiaritätsgedanken orientiert, hat Österreich bereits bei seinem Beitritt sein starkes Interesse an einer weiteren Verstärkung der gemeinschaftlichen Handlungsfähigkeit bekundet und wird auch weiterhin dafür eintreten.

Zu Frage 17a:

Österreich hat die von Großbritannien eingebrachte Klage beim Europäischen Gerichtshof nicht unterstützt.

Zu Frage 17b:

Die Antragstellung auf Förderung von Projekten im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und der Armut erfolgt direkt bei der Europäischen Kommission, gleiches gilt für Maßnahmen zugunsten älterer Menschen. Eine Förderung

österreichischer Projekte durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist nach Maßgabe der budgetären Mittel möglich, sofern eine Antragstellung gemäß den Förderrichtlinien des Bundes erfolgt und die Maßnahmen, für die die Förderung beantragt wird, in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales fallen.

Zu Frage 17c:

Da die Antragstellung direkt bei der Europäischen Kommission erfolgt, ist eine Berichtspflicht an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht obligatorisch. Es ist mir daher nicht möglich, darüber Auskunft zu geben, welche Projekte betroffen sind.

Zu Frage 18:

Im Rahmen der Regierungskonferenz wird von Österreich grundsätzlich die Stärkung des Mehrstimmigkeitsprinzips unterstützt.

Zu Frage 19:

Österreich wird wie bisher das Programme zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung, soweit dies im Rahmen der Budgetkonsolidierung möglich ist, im Rat unterstützen.

Zu den Fragen 20 bis 23:

Das Budgetkonsolidierungsprogramm der Bundesregierung, das für eine längerfristige Sicherung des österreichischen Sozialsystems unvermeidbar ist und dessen Hauptanliegen es war, den Nettofinanzierungssaldo der Öffentlichen Haushalte in zwei Jahren um rund 100 Milliarden Schilling zu senken, ist sozial ausgewogen.

Die umgesetzten Maßnahmen wurden auf ihre Angemessenheit und Effizienz überprüft, wobei auf eine möglichst gerechte Verteilung von Leistungen und Lasten zwischen allen sozialen Gruppen Bedacht genommen wurde. Aufgrund des Volumens des Programms sind daher trotz ausdrücklicher Rücksichtnahme auf die soziale Ausgewogenheit der Maßnahmen alle Bevölkerungsgruppen vom Konsolidierungsprogramm betroffen.

Mir sind keine Maßnahmen der Strukturanpassungsgesetze bekannt, die dazu führen sollen, daß vermehrt Personen aus dem Versicherungssystem herausfallen und daher auf Sozialhilfe

angewiesen sind. Es wurden im Gegenteil durch die Einbeziehung der "Werkverträge" nach § 4 Abs. 4 und 5 ASVG in die Pflichtversicherung zusätzliche Personen mit teilweise prekären Arbeitsverhältnissen neu in den sozialen Schutz aufgenommen.

Aus der Sicht des Finanzausgleichs ist jedenfalls daraufhinzuweisen, daß aufgrund der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Strukturanpassungsgesetz für die Länder ein Mehrertrag an Finanzmitteln in Höhe von rund 3,5 Milliarden Schilling für das Jahr 1996 und in Höhe von rund 8 Milliarden Schilling für das Jahr 1997 und die Folgejahre zugrundegelegt wurde. Sollten daher für die Länder tatsächlich Mehraufwendungen entstehen, könnten sie aus diesen Mitteln gedeckt werden.

Es ist im Rahmen der beiden Strukturanpassungen zu keiner Änderung der gesetzlichen Regelung über die Zumutbarkeit gekommen. Es blieben daher auch die diesbezüglichen Weisungen an das Arbeitsmarktservice aufrecht.

Nach Untersuchungen des Bundesministeriums für Finanzen fällt das Urteil über die Verteilungswirkungen des Konsolidierungsprogramms der Bundesregierung für die Jahre 1996 und 1997 insgesamt positiv aus. Vor allem bei den einnahmenseitigen Maßnahmen ist die Verteilungswirkung - mit Ausnahme der Energiesteuern - überwiegend positiv. Durch die Abschaffung steuerlicher Begünstigungen und die Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten wurde das Steuersystem progressiver. Bei den ausgabenseitigen Maßnahmen haben die Maßnahmen im familienpolitischen Bereich und bei den Beamten eindeutig positive Verteilungswirkungen. Mit Einschleifrerelungen werden die Belastungen abgestuft wirksam. Härtefälle wurden durch begleitende Maßnahmen abgefangen. Insgesamt konnten die Maßnahmen so gestaltet werden, daß das untere Einkommensdrittel weniger und das mittlere bis obere Einkommensdrittel anwachsend stärker belastet sind.

Zu den Untersuchungen über die Auswirkungen der Sparpakete auf Frauen verweise ich auf den Bericht der Bundesregierung betreffend den Abbau von Benachteiligungen von Frauen sowie den Gleichbehandlungsbericht. In diesen beiden Berichten werden die Auswirkungen der Sparpakete auf Frauen aufgezeigt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine seriöse Beurteilung der Auswirkungen noch nicht möglich.

Von der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten ist eine Studie in Auftrag gegeben worden, deren Aufgabe es ist, die aus der Sicht der Frauen relevanten Versorgungsproblematiken systematisch zu analysieren und darauf aufbauend Vorschläge für Änderungen im Bereich der sozialen Sicherheit auszuarbeiten.

Es ist generell festzustellen, daß die Angleichung der Beschäftigungschancen von Frauen und Männern und die Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen für Frauen zentrale Anliegen und Ziele der österreichischen Beschäftigungspolitik sind: Einen wesentlichen Beitrag dazu leistet das Arbeitsmarktservice mit seinen vielfältigen Betreuungs- und Qualifizierungsangeboten. Aufgrund der Zielvorgaben des Sozialministers werden die Ressourcen für aktive Arbeitsmarktpolitik schwerpunktmäßig für die Zielgruppe der Frauen verwendet. Gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Chancen von Frauen am Arbeitsmarkt sind etwa die Erleichterung des Zugangs zu nicht-traditionellen Berufsfeldern, die Lehrstellenförderung für Mädchen in Berufen mit geringem Frauenanteil, die Unterstützung von Wiedereinsteigerinnen und Berufsrückkehrerinnen, die Förderung der Kinderbetreuung sowie der Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, die weiter ausgebaut werden soll.

Zu Frage 24:

Es ist nicht richtig, daß die Bezieher niedriger Pensionen durch die Nichtanpassung der Leistungen bzw. die Nichterhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze im Jahr 1997 Realeinkommensverluste hinnehmen müssen. Gerade durch die Gewährung der zusätzlichen Ausgleichszulage in den Monaten Jänner und Juli 1997 erhalten die Bezieher von Niedrigpensionen eine höhere Abgeltung als dies bei einer regulären Pensionsanpassung bzw.

Ausgleichszulagenrichtsatzserhöhung der Fall gewesen wäre. Darüber hinaus garantiert diese zusätzliche Ausgleichszulage, daß bei den Beziehern niedriger Pensionen keine Realeinkommensverluste entstehen.

Im übrigen wurden gerade die niedrigen Pensionen durch die überproportionale Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze in den vergangenen Jahren stark angehoben: In den letzten zehn Jahren stiegen die Richtsätze für Alleinstehende um rund 69% (Verheiratete rund 68 %), während die Pensionen um rund 38 % erhöht wurden. Die Verbraucherpreise (Pensionsindex) stiegen im gleichen Zeitraum nur um rund 25 % , sodaß sich für die AusgleichszulagenbezieherInnen ein Kaufkraftgewinn von rund 35 % ergab. Die in dieser Frage enthaltenen Behauptungen sind daher gerade für den Bereich der niedrigen Pensionen völlig unverständlich. Weiters verweise ich darauf, daß, wie mir vom Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst mitgeteilt wird, daß schwerbehinderten Menschen ab einem Grad der Behinderung von mindestens 70 v.H. (Schwerkriegsgeschädigte, Versorgungsberechtigte nach dem Opferfürsorgegesetz) die Berechtigungsmarke zur Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung bei den Österreichischen Bundesbahnen zur Verfügung gestellt wird. Auch Senioren, die zu ihrer Pension eine Ergänzungszulage, eine Ausgleichszulage, eine Zusatzrente nach dem Kriegsofopferfürsorgegesetz 1957 bzw. eine Unterhaltsrente nach dem Opferfürsorgegesetz 1947 oder eine Dauersozialhilfeleistung beziehen, erhalten die Berechtigungsmarke weiterhin gratis. Der Preis der Jahresberechtigungsmarke für Senioren wurde nur im unbedingt notwendigen Ausmaß (um S 90,- gegenüber S 110,- bei vielen anderen Berechtigungsmarken) angehoben. Dieser Preis kann - im Vergleich mit ausländischen Bahnverwaltungen - aufgrund der Inanspruchnahmemöglichkeit von Bahnleistungen zum um 50 % ermäßigten Tarif während eines Kalenderjahrs als durchaus angemessen bezeichnet werden.

Zu Frage 25:

Grundsätzlich ist auf folgendes hinzuweisen: Das System der gesetzlichen Pensionsversicherung ist bekanntlich auch vom Versicherungsprinzip geprägt. Daher kann nur derjenige Leistungen in Anspruch nehmen, der eine gewisse Zeit hindurch der Solidargemeinschaft der



Versicherten angehört und - sei es durch den Erwerb von Beitragszeiten, sei es durch den Erwerb von Ersatzzeiten - eine gewisse Mindestanzahl an Versicherungsmonaten erworben hat. Auch die Höhe der Leistungen hängt daher grundsätzlich von Anzahl und Höhe der Beiträge ab, die der Anspruchsberechtigte im Laufe seiner Versicherungszugehörigkeit erbracht hat. Dieses Versicherungsprinzip wird jedoch aus sozialen Gründen in vielfacher Weise gemildert und durch den Gedanken der Fürsorge, wonach die Gewährung einer Leistung von der Bedürftigkeit des Versicherten und nicht nur von zuvor erbrachten Leistungen abhängt, durchbrochen. So gebührt dem Anspruchsberechtigten, dessen Pension aufgrund der geringen Anzahl von erworbenen Versicherungsmonaten nicht die Höhe des im Gesetz vorgesehenen Richtsatzes erreicht, der Differenzbetrag zwischen der Höhe seines Pensionsanspruchs und dem Richtsatz als Ausgleichszulage. Dem Versicherten wird dadurch ein gewisses Mindesteinkommen zur Bestreitung seines Lebensunterhalts garantiert. Der Aufwand für die Leistung wird nicht aus Beiträgen der Versicherten und ihrer Dienstgeber, sondern aus Steuern gedeckt.

Was konkret die Einführung einer Mindestpension (Grundsicherung) betrifft, so ist diese schon des öfteren diskutiert worden.

Im Laufe der Gespräche der betreffenden Stellen über gesetzliche Maßnahmen zur Durchsetzung dieser in Erwägung gezogenen Einführung einer echten Mindestpension trat zu Tage, daß mit dieser Realisierung auch andere Bestimmungen im Sozialbereich (z.B. jene über die Anrechnung von Unterhaltsleistungen im Ausgleichszulagenrecht sowie das bewährte Institut des Familienrichtsatzes) geändert werden müßten und auch eine generelle Mindestsicherung in allen Lebenslagen (Einführung eines Mindesteinkommens) Voraussetzung wären. Da im Zuge der geplanten Harmonisierung der Pensionsysteme auch diese Bereiche noch eingehend erörtert werden müssen, ging man von der Einführung einer echten Mindestpension ab.

Ergebnis der Diskussion war folgendes.

- Der bedarfsgerechten Mindestsicherung wird gegenüber der individuellen Mindestsicherung der Vorzug gegeben.
- Die bedarfsgerechte Mindestsicherung wurde weiter ausgebaut (außerordentliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze).
- Die bedarfsgerechte Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung ist mit 1. Jänner 1995 verwirklicht worden.
- Mit der 16. Bauern-Sozialversicherungsgesetz-Novelle wurde eine Bäuerinnenpensionsversicherung geschaffen

Im übrigen wird derzeit in zwei Arbeitsgruppen (eine ist im Bundesministerium für Finanzen, die andere bei der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten angesiedelt) der "Versorgungsausgleich" (das Ehegattensplitting) erörtert. Diese Arbeiten sind auch im Zusammenhang mit einer geplanten Reform des Scheidungsrechts zu sehen. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Zu Frage 26:

Die Sozialhilferichtsätze für Alleinunterstützte differieren für das Jahr 1996 zwischen S 4.785,- in Salzburg und S 6.180,- in Oberösterreich. Dabei wird von den Bundesländern auf die Unterschiede bei sonstigen Förderungs-, Beihilfen- und Kostenstrukturen hingewiesen. Für dieses Jahr läßt sich eine geringfügige Verringerung der regionalen Unterschiede bei den Sozialhilferichtätzen feststellen. Von der Möglichkeit, ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes zu erlassen, kann - auch im Hinblick auf den Konsultationsmechanismus - nur im Einvernehmen mit den Bundesländern Gebrauch gemacht werden.

Zu Frage 27:

Generell ist festzuhalten, daß die Sozialhilfe eine subsidiäre Leistung darstellt und der Hilfsbedürftige im Rahmen seiner Möglichkeit zur eigenen Existenzsicherung beitragen muß.

Auch ist der Sozialhilferichtsatz ein wesentlicher, aber nicht alleiniger Faktor für das Unterstützungs- bzw. Einkommensniveau aus der Sozialhilfe. Bekanntlich ist über den Sozialhilferichtsatz hinaus nach konkreter Bedarfsprüfung ein weiteres Leistungsspektrum zur Unterstützung vorhanden. Darüber hinaus ist noch auf Förderungen und Beihilfen aus anderen Rechtstiteln hinzuweisen.

Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Frage 4.

Zu Frage 28:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die Vollziehung der Sozialhilfe nach dem Bundes-Verfassungsgesetz in die Kompetenz der Länder fällt. Bundesländerspezifische Daten sind daher nicht verfügbar.

Zu Frage 29:

Ausgehend von den vorliegenden Statistiken ist der in der Anfrage vermutete Trend nicht erkennbar. Aufgrund von Kumulationen von Sonderfaktoren bzw. spezifischen Lebensrisiken nehmen auch Personen aus dem genannten Personenkreis Sozialhilfe in Anspruch. Es sind dies Ausnahmefälle und für diese ist das subsidiäre, bedarfsorientierte soziale Netz der Sozialhilfe auch geschaffen worden.

Zu Frage 30:

Die Einführung eines einheitlichen Mindestbetrags bei den Leistungen der Arbeitslosenversicherung würde den Grundprinzip einer Versicherung entgegenstehen. Der zugesagte Mindeststandard wurde jedoch unter Beachtung des Versicherungsprinzips realisiert, weil das Arbeitslosengeld und auch der Grundbetrag der Notstandshilfe nach einer einheitlichen Nettoersatzrate bemessen werden.

Zu Frage 31:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß gesellschaftliche Veränderungen unter anderem auch Änderungen im Arbeitslosenversicherungsrecht bedingen. Bei derartigen Anpassungen

wird aber mit größtmöglicher sozialer Rücksichtnahme, gerade gegenüber Problemgruppen, vorzugehen sein.

Zu Frage 32:

Derzeit liegen folgende Ergebnisse der Fragebogenerhebung des Arbeitsmarktservice vor: Mit Ausnahme von Wien sind frauenspezifische Probleme - wie die Betreuungspflichten oder die typisch weiblichen Berufsentscheidungen und Erwerbskarrieren - und die mangelnde regionale Mobilität die wichtigsten Integrationsbarrieren für Langzeitarbeitslose. In der Bundeshauptstadt, die von dem Problem der Langzeitarbeitslosigkeit in besonderem Maß betroffen ist, sind es in erster Linie die Faktoren Alter, Qualifikation und Körperbehinderung sowie auch geschlechtsspezifische Benachteiligungen, die einer beruflichen Wiedereingliederung entgegenstehen. Bei einer großen Anzahl der Betroffenen treten mehrere Problembereiche in Kombination auf, was eine zielführende Maßnahmenplanung und -auswahl erschwert.

Auf der Grundlage der Befragungsergebnisse und abgestimmt auf die unterschiedlichen Problemlagen plant das Arbeitsmarktservice, zusätzlich zu den bereits vorhandenen Unterstützungsangeboten für Langzeitarbeitslose weitere Maßnahmen zu setzen. Als Beispiel dafür können angeführt werden:

Für Frauen: Aktivgruppen, Berufsorientierungsmaßnahmen, spezifische Beschäftigungsprojekte, Kinderbetreuungseinrichtungen

Für Behinderte: Arbeits-Assistenzprojekte

- Spezielle Aktivierungsprojekte für Langzeitarbeitslose

Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung (z.B. "Flexwork")

Erweiterung der bestehenden Aktivgruppen

Ausbau von job-finding-Programmen

- Forcierung bestehender sozialökonomischer Projekte

- Forcierung der Zusammenarbeit mit dem psychosozialen Dienst und mit der Schuldnerberatung

- Zukauf von Beratungsleistungen bei psychischen Problemen

Im Jahr 1996 wurden auf diese Weise (6.224 Personen betreut, für das Jahr 1997 ist zu erwarten, daß weitere 5.000 Personen einbezogen werden können.

Wie das Arbeitsmarktservice berichtet, konnte ca. die Hälfte jener 7.000 Personen, um die sich die Zahl der in die .Aktivierungsinitiative einbezogenenen NotstandshilfebezieherInnen bis Ende Oktober 1996 verringerte, in den Arbeitsmarkt integriert werden.

Zu Frage 33:

Untersuchungen haben ergeben, daß das Verhältnis zwischen Arbeitsplatzangebot und nachfrage wesentlich kleiner ist als in der Frage behauptet wird. So wurden 1995 rund 850.000 neue Beschäftigungsverhältnisse begründet, wogegen dem Arbeitsmarktservice lediglich 230.000 offene Stellen gemeldet wurden. Das heißt, daß Arbeitsuchenden neben dem Arbeitsmarktservice offene Stellen zugänglich sind.

Das Prinzip der Freiwilligkeit bei der Vermittlung wird uneingeschränkt aufrecht erhalten. Allerdings muß eingeräumt werden, daß der Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung an Bedingungen geknüpft ist, die den individuellen Wünschen zuwider laufen können. Dies ist auch deshalb zu rechtfertigen, weil jene, die Beiträge in die Arbeitslosenversicherung einbezahlen, ebenso Einschränkungen in ihren individuellen Wünschen hinsichtlich ihrer Lebensgestaltung hinnehmen müssen.

Das vom Bundesminister für Arbeit und Soziales initiierte Programm zur Intensivierung der Integrationsbemühungen für Langzeitarbeitslose zielt darauf ab, einen Umdenkprozeß in Richtung Um- und Neubewertung der Erwebsarbeit einzuleiten. Durch die geforderte Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen im gemeinnützigen Bereich sollen neue Beschäftigungspotentiale erschlossen und gleichzeitig für die Gesellschaft nützliche und wertvolle Tätigkeiten verrichtet werden.

Zu Frage 34:

Das Beispiel anderer europäischer Länder führt uns vor Augen, mit welcher hohen Folgekosten und schwerwiegenden gesellschaftlichen Auswirkungen eine hohe Jugendarbeitslosigkeit verbunden ist. Dem Ziel der Jugendvollbeschäftigung wird daher in Österreich oberste Priorität eingeräumt. Auf der Grundlage der Zielvorgaben des Bundesministers für Arbeit und Soziales gehören Jugendliche zu den vorrangigen Zielgruppen der österreichischen Arbeitsmarktpolitik.

Im Dezember 1996 waren beim Arbeitsmarktservice (AMS) um 1.560 mehr Lehrstellensuchende und um 1.086 weniger offene Lehrstellen als im Vorjahr gemeldet. Ursache für den daraus resultierenden Überhang an Lehrstellensuchenden ist neben demographischen Faktoren vor allem der Rückgang der Teilnahme der österreichischen Betriebe an der Lehrlingsausbildung im Rahmen des dualen Systems. Diese hat im letzten Jahrzehnt um ein Viertel abgenommen. Im Jahre 1984 bildeten rund 55.000 Lehrbetriebe aus, im Jahre 1995 waren es nur mehr rund 41.000, bei Nichtbeachtung von Mitgliedschaften in mehreren Kammerorganisationen rund 37.000.

Der Rückzug der österreichischen Betriebe aus der Lehrlingsausbildung muß gestoppt werden. Die Ausbildungsleistungen der österreichischen Betriebe sind anzuerkennen, es bedarf vielmehr einer systematischen Stärkung und nachhaltigen Förderung dieser entscheidenden Ausbildungssäule der österreichischen Wirtschaft. Durch ein umfassendes Maßnahmenpaket auf gesetzlicher Ebene müssen daher die Rahmenbedingungen für die Lehrlingsausbildung entscheidend verbessert und dynamisch weiterentwickelt werden.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beabsichtigt daher, grundlegende Änderungen des Berufsausbildungsgesetzes und der Gewerbeordnung, von denen positive Effekte für eine systematische Stärkung der Ausbildungsbereitschaft der österreichischen Betriebe erwartet werden.

Auch das Arbeitsmarktservice hat auf den Überhang an Lehrstellensuchenden bereits mit umfangreichen Maßnahmen reagiert:

Das Arbeitsmarktservice hat eine offensive Werbung um Lehrstellenangebote der Wirtschaft mit großem Erfolg durchgeführt. Darüber hinaus wurden die Möglichkeiten der Förderung der

Lehrausbildung erheblich ausgeweitet. Neben der im Juli 1996 neu beschlossenen allgemeinen Lehrstellentförderung wurde ein Sonderprogramm zur Förderung von zusätzlichen Lehrstellen in Lehrwerkstätten ins Leben gerufen, mit dem im Herbst 1996 400 neue Lehrstellen geschaffen werden konnten.

Ziele der Lehrstellenförderung sind die Nutzung vorhandener Lehrstellenkapazitäten, die berufliche Integration von Problemgruppen, die Verringerung frauenspezifischer Benachteiligungen am Arbeitsmarkt und eine qualitative Verbesserung der Lehrausbildung.

Für jene Jugendlichen, die trotz intensivster Bemühungen noch nicht auf eine offene Lehrstelle vermittelt werden konnten, werden bundesweit Berufsorientierungs- und Berufsvorbereitungsmaßnahmen für insgesamt 4.280 Personen zur Verfügung gestellt. Die dafür geplanten Kosten betragen 311 Millionen Schilling.

Um die Betreuung und die Integrationsbemühungen für Jugendliche zu unterstützen, hat der Sozialminister mit dem Arbeitsmarktservice vereinbart, daß jedem 15-jährigen Schulabgänger innerhalb von sechs Monaten eine Lehrstelle oder sonstige Beschäftigung oder zumindest eine Berufsvorbereitungsmaßnahme angeboten werden soll.

Darüber hinaus wird auf die auch in beschäftigungspolitischer Hinsicht beachtenswerten Reformvorhaben im Bereich der Lehrlingsausbildung hingewiesen, die unter anderem auf die Schaffung einer großflächigeren Grundausbildung als Basis für lebensbegleitende Weiterbildung oder die Verbesserung der Durchlässigkeit der Bildungssysteme für Lehrlinge abzielen, und die Arbeitsmarktchancen für junge Menschen in ihrem gesamten Erwerbsleben zu erhöhen.

Zu Frage 35:

Ende September 1996 waren beim Arbeitsmarktservice 6.149 Akademiker vorgemerkt. Die Arbeitslosenrate bei Akademikern liegt derzeit mit 3,6 % deutlich unter der aller Beschäftigten. Die Steigerungsrate gegenüber dem Vorjahr ist jedoch überdurchschnittlich hoch. Der größte Teil der arbeitslosen Akademiker kommt aus dem Dienstleistungsbereich, mit eindeutigem Schwerpunkt in Lehr- und Kulturberufen. Rund die Hälfte der Vorgemerkten sind diesen Berufsbereichen zuzuordnen.

Universitätsabgängern werden vom Arbeitsmarktservice verschiedenste Maßnahmen - wie Aktivgruppen, Berufsorientierungs-, Qualifizierungs- und Trainingsmaßnahmen - zur Verfügung gestellt, um ihren Einstieg in die Arbeitswelt zu fördern. Die Maßnahmen für Akademiker wurden vor allem im Bereich der Arbeitsmarktausbildung ausgebaut, wie zum Beispiel durch Medienlehrgänge, Trainerausbildungen, Controlling oder EDV.

Aufgrund der besonders problematischen Entwicklung der Arbeitsmarktsituation von Lehrerinnen und Lehrern - Absolventen von Lehramtsstudien gehören zu den am stärksten von Arbeitslosigkeit betroffenen Akademikern - wurden vom Arbeitsmarktservice speziell auf diese Zielgruppe zugeschnittene Beschäftigungsprogramme entwickelt, wobei es grundsätzlich darum geht, Lehrer unter Ausnutzung ihrer bisherigen Ausbildung zu motivieren, sich anderen Berufsbereichen zu nähern und dafür auch gesondert zu qualifizieren.

Durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit konnte auch das Stellenangebot verbessert und die Bereitschaft der Unternehmen zur Einstellung von Akademikern erhöht werden. Die Dienstleistungen des Arbeitsmarktservice für Personen mit einem hohen Selbsthilfepotential, zu denen Universitätsabgänger größtenteils gehören, werden laufend weiterentwickelt und ausgebaut. Es reicht von mit modernster Technologie ausgestatteten Selbstbedienungsmöglichkeiten bis hin zu Unterstützungsangeboten bei Unternehmensgründungen.

Weiters weise ich darauf hin, daß durch die angesprochenen Maßnahmen des Sparpakets im öffentlichen Dienst Mittel für Investitionsvorhaben des Bundes frei werden sollen. Der dadurch zu erwartende Impuls für die österreichische Wirtschaft sollte zu einer Belebung des Arbeitsmarkts auch für junge Universitätsabgänger führen. Ebenso könnte eine gezielte Informationspolitik über besonders "problematische" Studienrichtungen zur Entspannung der Situation beitragen.

Hinzuweisen ist darauf, daß der Bund im Jahr 1996 trotz der schon im vergangenen Jahr wirklichen Sparmaßnahmen an die 900 Akademiker eingestellt hat.



ZU Frage 36:

Eine Sicherung der Bemessungsgrundlage aus einem vorangegangenen Leistungsbezug ist vom Gesetzgeber nur dann vorgesehen zum Zeitpunkt des Eintritts der damaligen Arbeitslosigkeit Frauen das 45. Lebensjahr und Männer das 50. Lebensjahr vollendet haben. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, wonach eine Beschäftigung nur dann zumutbar ist, wenn sie angemessen entlohnt wird. Als angemessene Entlohnung ist nach geltender Judikatur das nach dem Kollektivvertrag gebührenden Entgelt anzusehen. Im Falle einer Förderung durch das Arbeitmarktservice ist das Dienstverhältnis ebenfalls mindestens kollektivvertraglich zu entlohnen. Grundsätzlich ist zur betreffenden Fragestellung festzuhalten, daß es primäre Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik ist, Langzeitarbeitslose dauerhaft in den regulären Arbeitsmarkt zu integrieren und somit die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Erwerbsarbeit als hauptsächliche Einkommensquelle fungieren kann. Die Erfolge von Programmen, die zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit eingesetzt werden, wie zum Beispiel die Gemeinnützige Eingliederungsbeihilfe (vormals Aktion 8000), zeigen, daß dies in vielen Fällen auch gelingt.

Zu Frage 37:

Sollte mit Mindestlohn ein gesetzlicher Mindestlohn gemeint sein, so ist unter anderem auf die negativen ausländischen Beispiele mit diesem Instrument hinzuweisen (siehe z.B. USA), die durch die massiven Reallohnverluste bestehen.

Dem ist gegenüberzustellen, daß die realen Netto-Masseneinkommen in Österreich von 1983 bis 1993 im Jahresdurchschnitt um 2,7 Prozent und 1994 und 1995 um weitere 1,7 bzw. 0,2 Prozent gestiegen sind.

Hinsichtlich der geäußerten Frage nach dem Brutto-Monatseinkommen wird auf den Bericht über die soziale Lage 1995 samt Datenband hingewiesen.

Als Erfolg österreichischer Kollektivvertragspolitik ist jedenfalls die Verringerung der Zahl der Beschäftigten mit einem Monatseinkommen von unter S 12.000 - auszuweisen (siehe Sozialbericht 1995):

1989 1995 Differenz absolut in %

850.000 240.000 - 610.000 - 72

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß der Kollektivvertrag das adäquate Mittel ist, um Löhne bzw. Gehälter festzusetzen. Dies entspricht auch dem Grundsatz der Kollektivvertragsautonomie. Die Bundesregierung wird jedenfalls nicht in die erfolgreiche, produktivitätsorientierte Lohnpolitik der Kollektivvertragspartner durch gesetzliche Festlegung von Mindestlöhnen eingreifen.

Für Bereiche, in denen es keine Kollektivverträge gibt, sieht das Arbeitsverfassungsgesetz zwei Einrichtungen vor, die dazu dienen, den Kollektivvertrag zu ergänzen: Zum einen ist auf die Satzungserklärung eines Kollektivvertrags hinzuweisen, wodurch einem Kollektivvertrag über seinen eigentlichen Geltungsbereich hinaus normative Wirkung verliehen wird. Zum anderen auf den Mindestlohntarif, der in Branchen, in denen es wegen des Fehlens einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft auf Arbeitgeberseite keine Kollektivverträge geben kann, die Festsetzung von Mindestentgelten erlaubt. Zu betonen ist dabei auch, daß diese Instrumente dazu dienen, das System des Kollektivvertrags abzusichern. Es ist daher Sache der kollektivvertragsfähigen Körperschaften, vor allem der Arbeitnehmer, ein Verfahren zur Satzungserklärung eines Kollektivvertrags oder zur Erlassung eines Mindestlohntarifs zu initiieren.

Zu Frage 38:

Das österreichische Steuersystem setzt sich aus einer Vielzahl verschiedener Abgaben zusammen, von denen einige progressiv wirken und andere keinen Progressionseffekt haben. Einen besonderen Stellenwert nimmt dabei die mit einem progressiven Staffeltarif ausgestattete Einkommensteuer ein.

Wesentlich für einen richtigen Progressionseffekt ist die Feststellung der zutreffenden Bemessungsgrundlage. Es ist richtig, daß in der Vergangenheit die Bemessungsgrundlage vielfach durch Gestaltungen und das Nutzen von Schlupflöchern ausgehöhlt worden ist. Die Bundes-

regierung verfolgt bereits seit der ersten Etappe der Steuerreform im Jahr 1988 das Ziel, die Bemessungsgrundlage möglichst zu verbreitern und dafür die Tarife nicht zu verändern. Maßnahmen in diese Richtung wurden auch im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes 1996 getroffen. So wurden beispielsweise beschleunigte Abschreibungen bei Bauherrenmodellen gestrichen und neue Verlustausgleichsverbote geschaffen. Dieser Weg wird nach wie vor konsequent weiterverfolgt, was auch aus einer am 10. Dezember 1996 vom Bundesministerium für Finanzen erlassenen Verordnung ersichtlich ist, durch die in letzter Zeit aufgetretene Verlustbeteiligungsmodelle, die auf einem Handel mit Wertpapieren und der Sofortabsetzung der Anschaffungskosten dieser Papiere aufbauen, wirksam bekämpft werden.

In Hinblick auf die Umverteilungswirkungen durch das Sozialversicherungssystem ist folgendes festzustellen: Die Aussagekraft der Studie zu diesem Bereich ist eingeschränkt, da die Pensionsversicherung von dieser Analyse ausgenommen war. Richtig ist jedoch, daß die Sozialversicherungsbeiträge wegen der Höchstbeitragsgrundlage und der Beitragsdisparitäten (Arbeiter zahlen mehr Krankenversicherungsbeiträge als Angestellte) grundsätzlich regressiv auf die Einkommensverteilung wirken. So bewegt sich die Sozialabgabenquote der unselbstständig Beschäftigten Haushalte zwischen 15,5 % im untersten und 11 % im obersten Dezil. Es wäre aber ein Fehler, daraus zu schließen, daß das Sozialversicherungssystem insgesamt regressiv ist, da man immer einen Zusammenhang zwischen Abgaben und Leistungen herstellen muß. Es ist schwierig, bei der Sozialversicherung auf ein durchgehend progressives System zu bauen, weil die Höchstbeitragsgrundlage eine wichtige Rolle für den Leistungsbezug spielt. Die Alternative könnte nur eine Abkehr vom Versicherungsprinzip und eine Einbindung in das Steuersystem sein.

Weiters ist darauf hinzuweisen, daß auch die Neuordnung der Pflegevorsorge als Beitrag zur Armutsbekämpfung gewertet werden kann. Das Pflegegeld kommt vor allem den unteren Einkommensgruppen zugute. Insbesondere ist festzuhalten:

- . Beinahe 29 % der Pflegegeldbezieher erhielten eine Pension unter S 7.100,- brutto im Monat.
- . Das Pflegegeld kommt zu 70 % Personen zugute, die weniger als S 10.000,- brutto monatlich Pension beziehen.
- . Nicht einmal 1% der Pflegegeldbezieher erhielten Pensionen über der Höchstbeitragsgrundlage.

Im Bereich der Sozialversicherung bezogen Ende des Jahres 1994 über 57 % der Pflegegeldbezieher eine Pension unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz - dieser lag 1994 bei S 7.500,-. Verbrauchsteuern hingegen ist ein progressiver Effekt an sich wesensfremd, da dabei eben am Verbrauch angeknüpft wird. Es wäre beispielsweise undenkbar, die Mineralölsteuer einkommensorientiert zu staffeln. Im Rahmen der Umsatzbesteuerung unterliegen die Grundbedürfnisse (Miete, Lebensmittel), die bei ärmeren Haushalten relativ stärker ins Gewicht fallen, ohnehin dem ermäßigten Steuersatz, sodaß hier eine gewisse soziale Komponente besteht.

Zu den fragen 39a bis c:

Eine Begünstigung der Finanzanlagen gegenüber Realkapital wäre nicht gerechtfertigt und ist derzeit auch nicht gegeben. Es ist daher auch nicht notwendig, diesbezügliche steuerpolitische Schritte zu setzen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß der Steuerertrag aus der angehobenen und mit Endbesteuerungswirkung ausgestatteten Kapitalertragsteuer ein Mehrfaches des früheren Steueraufkommens aus Kapitalanlagen und erträgen ist.

Zu Frage 39d:

Es bestehen bereits nach der derzeitigen Rechtslage steuerliche Instrumente zur Lenkung in Realinvestitionen (z.B. Investitionsfreibetrag, der im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes sogar angehoben worden ist, Ausschluß der Übertragung stiller Reserven auf Finanzanlagen). Eine gießkannenartige stärkere steuerliche Begünstigung für Realinvestitionen würde hingegen wiederum zu einer Ungleichbehandlung führen und ist daher nicht angezeigt.

Zu Frage 40:

Mit dem Themenkomplex "Erbchaftssteuer" wird sich die wieder reaktivierte Steuerreformkommission eingehend beschäftigen. Es wird um Verständnis ersucht, daß deren Ergebnissen nicht vorgegriffen werden kann.